

Kreis Euskirchen
-Unterhaltsvorschussstelle-
53877 Euskirchen

Eingangsdatum

Ergänzende Angaben zum
Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren

Hinweis:

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Die nachfolgenden Angaben und Nachweise werden für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird bzw. das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____ (Name), geb. _____

hat im maßgeblichen Monat (Antragsmonat) Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten.

ja nein

↳ Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den Antragsmonat bei.

Wenn ja:

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat (Antragsmonat) Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen).

ja nein

Für das Kind wurde Wohngeld beantragt: ja nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist:

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen).

ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat)/ _____ (Jahr).
 nein

↳ Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei.

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht:

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

- Ausbildungsvergütung sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten
 Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung
 Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit

↳ Falls das Kind Einkünfte bezieht, sind entsprechende Nachweise dem Antrag beizufügen (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit).

Da die Unterhaltsvorschussleistung bei Einkünften des Kindes nachträglich überprüft wird, sind entsprechende Nachweise für die gesamte Bezugsdauer – spätestens im Rahmen der jährlichen Überprüfung - vorzulegen.

Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können. Für den Fall, dass Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an die Unterhaltsvorschussstelle zurück zu überweisen. Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass Unterhaltsvorschussleistungen, auf die kein Anspruch bestand, nach § 242 BGB mit den folgenden Ansprüchen verrechnet werden dürfen.

_____, den _____

Ort

Datum



Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.
3. Sollte Wohngeld beantragt sein, wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über den Antrag erst nach Vorlage des Wohngeldbescheides erfolgen kann.